

## Rückforderung von Leistungen

# Verwirkt statt verjährt?

Im Rahmen der geplanten Revision des ATSG<sup>1</sup> ist auch eine Anpassung der Bestimmungen über die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen aus beruflicher Vorsorge vorgesehen. Entsprechende Ansprüche sollen nicht mehr den verjährungsrechtlichen Grundsätzen unterworfen sein. Dies würde den Pensionskassen die Verwaltungsarbeit deutlich erschweren.

**IN KÜRZE**

Die Bestimmungen zur Rückforderung von BVG-Leistungen (Art. 35a BVG) sollen angepasst werden. Statt um Verjährungs- soll es sich neu um Verwirkungsfristen handeln, die nicht mehr unterbrochen werden können.

In der Verwaltungspraxis kommt es regelmässig vor, dass Leistungen zurückgefordert werden müssen. Dies zum Beispiel im Zusammenhang mit falsch berechneten Leistungen oder weil die Vorsorgeeinrichtung zu spät über leistungsbeeinflussende Tatsachen informiert wird (zum Beispiel über die Überentschädigungsberechnung betreffende Faktoren). Rechtsgrundlage für entsprechende Rückforderungsansprüche bildet in erster Linie Art. 35a BVG. Dieser wurde im Zuge der 1. BVG-Revision eingeführt und gilt bei registrierten Vorsorgeeinrichtungen auch in Bezug auf überobligatorische Leistungen.

Die Bestimmung von Art. 35a Abs. 2 BVG sieht vor, dass der Rückforderungsanspruch mit Ablauf eines Jahrs verjährt, nachdem die Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Falls der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet wird, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

**Verjährung oder Verwirkung**

Trotz des Wortlauts der Gesetzesbestimmung («Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahrs») war lange Zeit unklar, ob es sich bei den in Art. 35a Abs. 2 BVG vorgesehenen Fristen um Verjährungs- oder Verwirkungsfristen handelt. Diese Frage ist jedoch von grosser praktischer Bedeutung. Verwirkungsfristen können – im Gegen-

satz zu Verjährungsfristen – nicht durch bestimmte Handlungen wie eine Schuldanerkennung oder eine Betreuung unterbrochen werden. Sie können zudem nicht stillstehen und sind von Amtes wegen zu berücksichtigen (das heisst der Schuldner kann auch nicht mittels einer entsprechenden Erklärung auf die Einrede der Verjährung verzichten). In der Literatur wurde überwiegend die Auffassung vertreten, dass die Fristen von Art. 35a Abs. 2 BVG als Verjährungsfristen zu qualifizieren seien.

**Klärung durch Bundesgericht**

In einem anfangs 2016 ergangenen Entscheid hat das Bundesgericht für Rechtssicherheit gesorgt und entschieden, dass es sich bei Art. 35a Abs. 2 BVG um Verjährungsfristen handelt.<sup>2</sup>

Das Bundesgericht wies in seinen Erwägungen insbesondere auf die unterschiedliche rechtliche Ausgestaltung von 1. und 2. Säule und die fehlende Verfügungsmacht von Vorsorgeeinrichtungen hin. Bei Annahme einer Verwirkungsfrist hätten Vorsorgeeinrichtungen zur Wahrung von Rückforderungsansprüchen jeweils Klage anzuheben und könnten nicht – wie zum Beispiel die IV-Behörden – eine Verfügung erlassen. Dies hätte gemäss Gericht zur Folge, dass gültige Regelungen (zum Beispiel ein Vergleich) erheblich erschwert würden, insbesondere da ein Verzicht auf die Einrede der Verjährung bei Annahme einer Verwirkungsfrist keine Gültigkeit hätte.

**Sarah Meier**

Rechtskonsultantin,  
Swiss Life, Zürich

<sup>1</sup> Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.

<sup>2</sup> BGE 142 V 20; vgl. dazu auch den Beitrag von Elisabeth Ruff Rudin in der «Schweizer Personalvorsorge» 04/2016.

Überdies habe der Gesetzgeber bei Art. 35a BVG bewusst auf die Einführung einer Verwirkungsfrist verzichtet, indem er – in Abweichung zu Art. 25 Abs. 2 ATSG – den Begriff «verjährt» und nicht «verwirkt» oder «erlischt» verwendet habe. Die Annahme einer Verjährungsfrist sei zudem auch aus gesetzesystematischer Sicht kohärent, da im Zusammenhang mit der Verjährung von sonstigen Forderungen aus BVG ausdrücklich die (zivilrechtlichen) Art. 129–142 OR anwendbar seien.

### Revisionsvorschlag

Obwohl (oder vielleicht gerade weil) das Bundesgericht mit dem erwähnten Urteil für Klarheit gesorgt hat, sieht sich der Bundesrat dazu veranlasst, dem Parlament eine Änderung von Art. 35a BVG vorzuschlagen. Der Entwurf von Art. 35a Abs. 2 erster Satz BVG sieht zwei Anpassungen vor: Einerseits soll die Frist zur Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs neu als Verwirkungsfrist ausgestaltet werden. Zu diesem Zweck soll der Begriff «verjährt» mit dem Begriff «erlischt» ersetzt werden. Andererseits soll die Dauer der (relativen) Frist – analog zu den Regeln in der AHV-Gesetzgebung – von einem auf drei Jahre verlängert werden. Der Vorschlag ist bei den Vorsorgeeinrichtungen beziehungsweise deren Verbänden im Rahmen der Vernehmlassung durchwegs auf Ablehnung gestossen.

Bedauerlicherweise wurde dieser Kritik aber keine Rechnung getragen, das heisst der vom Bundesrat im März 2018 zuhanden des Parlaments verabschiedete Gesetzesentwurf hat diesbezüglich keine Änderung mehr erfahren.

### Kritik

Die geplante Neuregelung lässt das vom Bundesgericht eingehend ausgeführte Argument der speziellen rechtlichen Stellung der beruflichen Vorsorge im Vergleich mit den meisten übrigen Sozialversicherungsträgern (fehlende Verfügungsbefugnis der Vorsorgeeinrichtung) ausser Acht. Überdies bleibt unklar, wie Vorsorgeeinrichtungen mit der Verwirkungsfrist umzugehen hätten. Die Botschaft enthält lediglich den Hinweis, dass Verwirkungsfristen im Gegensatz zu Verjährungsfristen weder ruhen

noch unterbrochen werden können.<sup>3</sup> Dies wirft jedoch diverse Fragen betreffend Prozessökonomie, Kostenrisiken und nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Rechtsfrieden auf.

In diesem Zusammenhang lohnt sich ein kurzer Exkurs auf Rückforderungsansprüche von Krankenversicherern nach KVG, denen in gewissen Bereichen ebenfalls keine Verfügungsmacht zukommt. Dort reicht – zumindest in denjenigen Fällen, in denen zur Fristenwahrung direkt Klage beim Gericht zu erheben wäre – ein Schreiben mit dem konkreten Rückforderungsanspruch für die Wahrung der Verwirkungsfrist.<sup>4</sup> Allerdings scheint fraglich, ob sich diese Rechtsprechung telquel auf die berufliche Vorsorge übertragen liesse. Wäre dies der Fall, so könnte die Frist relativ pragmatisch mit einem einfachen Rückforderungsschreiben gewahrt werden. Vorteile für Versicherte lassen sich gegenüber der heutigen Situation aber nicht erkennen.

### Bestehende Regelung hat sich bewährt

Die vorgeschlagene Neukonzeption der Fristen von Art. 35a BVG als Verwirkungsfristen würde die Rückforderung von zu Unrecht erbrachten Leistungen erschweren. Zwar würde die relative Frist von einem auf drei Jahre (ab Kenntnis) verlängert. Gerade bei komplexen oder unklaren Verhältnissen können Abklärungen jedoch längere Zeit in Anspruch nehmen. In diesen Fällen behilft man sich heute häufig mit der Einholung von Verjährungseinredeverzichtserklärungen oder der Einleitung einer Betreibung, um eine drohende Verjährung zu unterbrechen. Sofern Fristen inskünftig jedoch nicht mehr unterbrochen werden könnten respektive von Amtes wegen berücksichtigt werden müssten, dürften sich Vorsorgeeinrichtungen häufiger als heute gezwungen sehen, ihre Rückforderungsansprüche vorsorglich auf dem Klageweg durchzusetzen. Dies mit entsprechendem Zusatz- und Kostenaufwand für sämtliche Vorsorgebeteiligten.

Die bestehende Regelung mit der einjährigen, mit einfachen Mitteln zu unterbrechenden Frist zur Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen hat sich in der Praxis bewährt. Eine An-

passung wäre weder für die Versicherten noch für die Vorsorgeeinrichtungen mit Vorteilen verbunden. Insofern bleibt zu hoffen, dass die berechtigte Kritik der Pensionskassen wenigstens beim Gesetzgeber auf Resonanz stösst.

Die zuständige Kommission des Ständerats (SGK-S) hat die Revision Ende Juni 2018 angenommen. Das Geschäft kommt nun zur Beratung in den Ständerat. |

<sup>3</sup> Botschaft ATSG-Revision, BBl 2018, S. 1624.

<sup>4</sup> BGE 133 V 579, E. 4.